

Berlin, 17. März 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK): Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf. Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und von Unternehmen sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und ergänzende energiepolitische Positionspapiere des DIHK. Sollten dem DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Der DIHK unterstützt den schnelleren Ausbau der Windenergie auf See, da die Windkraft aufgrund der noch höheren Ausbauziele für erneuerbare Energien einen erheblichen Beitrag für eine sichere Versorgung der Unternehmen mit grünem Strom leisten muss.
- Der Einführung von Differenzverträgen steht der DIHK kritisch gegenüber. Denn in Kombination mit dem im EEG weiterbestehenden Doppelvermarktungsverbot nimmt es Strommengen aus dem PPA-Markt, die dringend von der Wirtschaft für betriebliche Klimaneutralitätsziele benötigt werden.
- Die Debatte um die Einführung von Differenzverträgen sollte aufgrund der Auswirkungen auf das gesamte Stromsystem und damit auf die Wirtschaft erst in der im Koalitionsvertrag angekündigten Plattform klimaneutrales Stromsystem geführt werden. Das digitale Fachgespräch des BMWK zu diesem Thema hat verdeutlicht, dass noch viele Fragen offen sind.
- Wenn die Bundesregierung gegen die Empfehlung des DIHK an Differenzverträgen festhält, sollte über die Möglichkeit nachgedacht werden, dass erfolgreiche Bieter einmalig aus dem Vertrag aussteigen und zum gleichen Preis einen PPA-Vertrag inklusive Herkunftsnachweise mit einem (oder mehreren) Abnehmer(n) abschließen können.
- Das Ausschreibungsdesign im „PPA-Segment“ hält der DIHK für grundsätzlich gelungen. Es sollte daher für alle Ausschreibungen zum Einsatz kommen. Bieter für voruntersuchte Flächen

hätten ggf. eine höhere Zahlungsbereitschaft als bei nicht voruntersuchten Flächen, da die Kosten der Voruntersuchung nicht zu tragen sind.

- Sollte es bei der Unterteilung in Differenzverträge und PPA-Ausschreibungen bleiben, sollten zumindest bei ersterem die Förderdauer verkürzt und die Nutzung von Herkunftsnachweisen ermöglicht werden.
- Zudem sollte es ein deutlich ansteigendes Ausschreibungsvolumen für das „PPA-Segment“ geben.
- Der DIHK bewertet die zahlreichen Vereinfachungen bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren sehr positiv. Dies kann den Zubau neuer Windparks deutlich beschleunigen. Diese Maßnahmen sollten auch auf andere Infrastrukturvorhaben ausgeweitet werden.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die deutsche Wirtschaft ist aufgrund des Ausstiegs aus der Kernkraft und des absehbaren Endes fossiler Stromerzeugung auf einen raschen Ausbau erneuerbarer Energien im Stromsektor angewiesen. Windenergieanlagen auf See können aufgrund ihrer hohen Volllaststundenzahl einen wesentlichen Beitrag dazu leisten. Daher ist die Wirtschaft in ihrer gesamten Breite von der Novelle des Wind-auf-See-Gesetzes berührt. Zudem werden Planer, Projektierer und Erbauer von Windparks auf See direkt adressiert und indirekt auch die Zulieferer.

C. Allgemeine Bewertung

Offshore-Windparks haben nicht nur in Deutschland bewiesen, dass in den letzten Jahren eine erhebliche Kostendegression erreicht wurde und Parks marktgetrieben errichtet und betrieben werden können. Zudem werden die Großhandelsstrompreise absehbar auf einem höheren Niveau liegen, als in der Zeit vor der Corona-Pandemie. Dies ergibt sich auch ohne den russischen Angriff auf die Ukraine aus dem Kohle- und Kernenergieausstieg sowie höheren Gaspreisen infolge des verstärkten Einsatzes von Flüssiggas (LNG). Dazu kommen die deutlich gestiegenen Zertifikatepreise im Europäischen Emissionshandel (EU ETS). Die Rahmenbedingungen für neue Windparks haben sich daher seit 2020 massiv verbessert. Zudem erlebt der Markt für Grünstrom-PPAs einen rasanten Aufschwung, da mittlerweile 50 Prozent der deutschen Betriebe bis 2040 klimaneutral wirtschaften wollen.¹ Strom aus solchen Windparks, garniert mit Herkunftsnachweisen, wird daher auf eine entsprechende Stromnachfrage stoßen. Der DIHK arbeitet gemeinsam mit der Dena und den Klimaschutz-Unternehmen in der [Marktoffensive Erneuerbare Energien](#) daran, den PPA-Markt weiter voranzubringen und Transaktionskosten für neue Verträge zu senken.

Das Ziel, bis 2030 Windräder in Nord- und Ostsee mit einer installierten Leistung von 30 GW zu errichten, ist sehr ambitioniert. 2019/2020 bestanden bei öffentlichen Stellen noch Zweifel, ob überhaupt 20 GW in diesem Zeitraum realisiert werden können. Die Erreichung der 30 GW hängt daher neben ausreichenden Fachkräften und Ressourcen in den zuständigen Behörden vor allem vom Ausschreibungsdesign ab. Hinzu kommen aufgrund mehrerer Änderungen des

¹ <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/energiewende-barometer-2021-verunsicherung-der-wirtschaft-steigt-58566>

Regulierungsrahmens möglicherweise auch Probleme in der Zuliefererindustrie, entsprechende Produktmengen für 30 GW herzustellen.²

Die Unterteilung der zukünftigen Ausschreibungen in einen CfD- und einen PPA-Teil hält der DIHK auch vor diesem Hintergrund nicht für gerechtfertigt. Zwar ist es richtig, dass vorentwickelte Flächen gegenüber nicht vorentwickelten Flächen für Investoren deutlich attraktiver sind, dies hätte aber auch über andere Maßnahmen als die Einführung eines CfD gelöst werden können. So hätte das Design des „PPA-Segments“ auch bei zentral voruntersuchten Flächen zum Einsatz kommen können. Aufgrund der Attraktivität der Flächen ist nicht von weniger Wettbewerb auszugehen. Der Vorteil des „PPA-Designs“ ist, dass Parkbetreiber Herkunftsnachweise für den erzeugten Strom erhalten und damit grüne PPAs mit Abnehmern abschließen können. Diese benötigen dringend solchen Strom zur Erreichung ihrer betrieblichen Klimaneutralitätsziele.

CfD stellen einen Rückschritt in der Marktintegration erneuerbarer Energien dar. Es besteht kein Anreiz mehr, Strom besser zu vermarkten, da Mehrerlöse abgeschöpft werden. Am Ende könnten die volkswirtschaftlichen Kosten sogar höher sein.³ Auf der anderen Seite sind Differenzverträge ein risikoarmes Investment, sodass sich Teile der Offshore-Branche für die Umstellung aussprechen. Der DIHK plädiert dafür, dass solch weitreichende Maßnahmen, wie die Umstellung auf CfDs, die auch Einfluss auf das Strommarktdesign insgesamt haben, in der im Koalitionsvertrag angekündigten Plattform klimaneutrales Stromsystem diskutiert werden.

Sollte die Bundesregierung dennoch an CfDs festhalten, sollte darüber nachgedacht werden, zumindest die Option eines einmaligen Opt-out zu gewähren. Erfolgreiche Bieter sollten zum Zuschlagswert ein PPA inklusive Herkunftsnachweise mit einem oder mehreren Abnehmern schließen können.

Sollte es bei der Einführung von CfDs bleiben, sollte unbedingt beobachtet werden, wie sich die Wettbewerbssituation in diesem Segment entwickelt. Das Design des „PPA-Segments“ hält der DIHK für grundsätzlich gelungen. Es ist aus unserer Sicht positiv, dass hier auch qualitative Kriterien wie Recycling, PPA-Verträge oder Naturschutzmaßnahmen mit einfließen. Es ist ab 2027 vorgesehen, dass die jährliche Ausschreibungsmenge auf beide Segmente zu gleichen Teilen aufgeteilt werden soll. Dies hält der DIHK auch mit Blick auf das im Koalitionsvertrag festgeschriebene grundsätzliche Ende der Förderung erneuerbarer Energien in jedem Fall für zu kurz gesprungen. Das „PPA-Segment“ sollte weiter gestärkt werden und die Mengen im „CfD-Segment“ zurückgefahren werden.⁴

Auch sollte darüber nachgedacht werden, die Förderdauer deutlich kürzer als 20 Jahre zu gestalten.⁵ Die Befürchtung, dass kurzfristig deutlich höhere Förderkosten entstehen, weil Anlagenbetreiber höhere Gebote abgeben, ist mit Blick auf die vorgesehenen Höchstwerte in den Ausschreibungen nicht stichhaltig. Die Parks würden dann früher in die sonstige Direktvermarktung und damit in den PPA-Markt wechseln. Beispielhaft könnte die Ausschreibung wie in Dänemark mit dem „Thor-

² Aus der Branche kommen Stimmen, die staatliche Unterstützung gerade auch der Zulieferindustrie als notwendig erachten, um das Ziel von 30 GW erreichbar zu machen.

³ Siehe zum Thema CfD z. B. auch die [Analyse des Bundesverbands Erneuerbare Energien](#), die der DIHK weitgehend teilt.

⁴ Dies sehen Teile der Offshore-Windbranche anders, da für sie CfDs ein risikoarmes Investment darstellen.

⁵ Vgl. hierzu die DIHK-Stellungnahme zum EEG 2021.

Windpark“ als kurz laufender CfD gestaltet werden: Bieter müssen eine gedeckelte Summe über einen gewissen Zeitraum an den Staat bezahlen. Dies könnte mit den qualitativen Aspekten der „PPA-Ausschreibung“ kombiniert werden, sodass es - anders als in Dänemark - nicht zur Verlosung des Zuschlags kommt.

Im Bereich der Planungs- und Genehmigungsverfahren ist von einer deutlichen Beschleunigung für die Errichtung neuer Parks auszugehen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen finden daher die grundsätzliche Zustimmung des DIHK. Ob dies ausreicht, um tatsächlich das ambitionierte Ziel von 30 GW installierter Leistung bis 2030 zu erreichen, steht auf einem anderen Blatt.

D. Anmerkungen im Detail

Ziel und Zweck des Gesetzes (§ 1)

Wir plädieren dafür, den ersten Absatz dahingehend zu ergänzen, dass durch den Ausbau der Windkraft auf See auch eine kostengünstige und sichere Versorgung mit Strom erreicht werden soll. Absatz 1 könnte wie folgt lauten (Ergänzungen in Rot):

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See, insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen, auszubauen und damit auch zu einer kostengünstigen und sicheren Stromversorgung beizutragen.

Die Bundesregierung möchte den Ausbau der Offshore-Windkraft im Hinblick auf die Anhebung des Ausbauziels für erneuerbare Energien auf 80 Prozent am Bruttostromverbrauch bis 2030 beschleunigen und möchte daher das Offshore-Ziel für 2030 von 20 auf 30 GW anheben und neue Ziele für 2035 und 2045 einführen. Der DIHK unterstützt grundsätzlich die Anhebung des Offshore-Ziels für 2030.

Zu den Ausschreibungsverfahren

Sollte die Bundesregierung gegen die Empfehlung des DIHK bei zwei separaten Verfahren bleiben, ist es sinnvoll, einen Übergang zu ermöglichen, wenn sich ein Verfahren als ungeeignet herausstellt, wie das in § 14 Absatz 2 festgehalten ist. Dadurch gehen keine Flächen für den weiteren Ausbau verloren. Die Beibehaltung der Genehmigungsverfahren trotz Wechsels ist ebenfalls sinnvoll. Aufgrund der sehr hohen Realisierungswahrscheinlichkeit der Windparks ist es positiv, dass die Sicherheitsleistung bei den „CfD-Ausschreibungen“ von 200 auf 100 Euro/kW halbiert werden soll (§ 41 Absatz 1). Gleiches gilt für die vorgesehene Aufteilung in eine Erst- und Zweitsicherheit (§ 41 Absatz 2 und § 52 Absatz 2).

Da der DIHK von einer ähnlich hohen Wahrscheinlichkeit auch bei den „PPA-Ausschreibungen“ ausgeht, sollte auch dort der Wert auf den der „CfD-Ausschreibungen“ angepasst, in jedem Fall aber deutlich gesenkt, werden. Auch hier greift die Begründung der Bundesregierung: „Sie ist gerechtfertigt aufgrund absehbar einhundertprozentiger Realisierungsrate der Projekte aus den Übergangsausschreibungen 2017/2018 sowie internationalen Erfahrungen und mit der Wahrung einer

hohen Realisierungswahrscheinlichkeit vereinbar“. Andernfalls kommt es zu einer unnötig hohen Kapitalbindung, die die Errichtungskosten solcher Windparks verteuert.⁶

Die Höchstwerte von 5,6 bzw. 5,2 Cent ab 2024 im „CfD-Segment“ sind aus Sicht des DIHK angemessen, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Windparks zu ermöglichen. Ein hoch lukratives Invest sind sie aus heutiger Sicht nicht. Es ist daher grundsätzlich angemessen, dass die Bundesnetzagentur die Höchstwerte verändern kann. Solche Anpassungen sollten aber mit langem Vorlauf vorgenommen werden, um den Bietern Planungssicherheit zu geben.

Stimmen aus dem Bereich der Offshore-Windbranche lehnen Zahlungen für Flächen teilweise ab. Dies hat der DIHK in seiner Stellungnahme zum Wind-auf-See-Gesetz im Jahr 2020 ebenfalls getan. Da die EU-Kommission von einer Überförderung von Windparks auf See ausgeht, wenn der Netzanschluss mit dabei ist und die Fläche voruntersucht, ist das Vorgehen der Bundesregierung nachvollziehbar. Dennoch wäre es auch möglich gewesen, das bisherige Design der gleitenden Marktprämie beizubehalten und den Netzanschluss mit zu versteigern. Letzten Endes würde dies aber voraussichtlich auch auf eine Zahlung der Unternehmen an den Staat hinauslaufen. Wer zudem keine Zahlungsbereitschaft hat, kann bei den übrigen Kriterien versuchen, besonders gut abzuschneiden. Es könnte allerdings darüber nachgedacht werden, die Zahlungsbereitschaft genauso zu gewichten wie die anderen Kriterien und nur bei Punktgleichheit dieses Kriterium zur Entscheidung heranzuziehen. Es wäre dann der „primus inter pares“. Eine andere Möglichkeit bestünde darin wie in den Niederlanden die Zahlung für die Fläche zu deckeln, um das Risiko für Investoren zu begrenzen.

Das „PPA-Zuschlagsverfahren“ ist aus Sicht des DIHK grundsätzlich gelungen, da es neben der reinen Zahlungsbereitschaft der Bieter auch qualitative Kriterien in den Blick nimmt. Daher müssen sich Bieter um alle angesprochenen Themen von Recycling über Naturschutz bis zum Ertrag Gedanken machen. Dies kann zu einer nachhaltigeren Errichtung und Betrieb der Windparks führen. Zudem ist es richtig, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) auch Nachfragen zu den qualitativen Komponenten des Gebots stellen kann. Dies hilft, Streitigkeiten nach dem Zuschlagsverfahren zu reduzieren. Wir weisen darauf hin, dass es derzeit noch wenig etablierte Recyclingstrukturen gibt, sodass es bei diesem Kriterium zu Schwierigkeiten bei der Bewertung kommen kann.

Um die Ausschreibungsergebnisse zu verbessern, sollte darüber nachgedacht werden, für jedes Kriterium eine Mindestpunktzahl vorzugeben, um einen Zuschlag zu erhalten. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, Punkte nach dem relativen Abstand zum besten Bieter in einer Kategorie zu vergeben. Bei den „PPA-Ausschreibungen“ sollte zudem berücksichtigt werden, dass für die Realisierung ein realistisches Zeitfenster vorgegeben werden sollte, da insbesondere der Genehmigungsprozess und der Netzanschluss nicht in den Händen des Entwicklers liegt.

Im Übrigen regt der DIHK an, eine Höchstgrenze in den Ausschreibungsrunden 2023 und 2024 einzuführen, um eine zu große Konzentration in der Hand eines erfolgreichen Bieters zu verhindern.

⁶ Unternehmen aus der Offshore-Windbranche halten hohe Sicherheiten teilweise für richtig, damit sich keine unseriösen Bieter an den Auktionen beteiligen.

Entwertung von Eintrittsrechten (§ 39 WindSeeG)

Unternehmen, die über ein Eintrittsrecht verfügen, sehen durch den Wechsel von der gleitenden Marktprämie zu CfDs eine Entwertung ihrer Ansprüche. Dies ergibt sich daraus, dass ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung unter dem CfD-Regime nicht möglich ist. Der DIHK empfiehlt daher, die entsprechenden Flächen in jedem Fall vom Wechsel der Vergütung auszunehmen.

Verwendung von Einnahmen

Die Einnahmen aus der Flächenversteigerung im Rahmen der „PPA-Ausschreibungen“ sollen zu 80 Prozent zur Senkung der Offshore-Netzumlage (Stromkostensenkungskomponente) dienen und zu 20 Prozent für Naturschutzprojekte (Meeresnaturschutzkomponente) eingesetzt werden. Diese Aufteilung hält der DIHK für sinnvoll, weil die Wirtschaft entlastet und die Akzeptanz für neue Windparks gestärkt wird. Es besteht die Hoffnung, dass es dadurch auch zu weniger Klageverfahren kommt. Sollte das „CfD-Segment“ bestehen bleiben, sollten die Einnahmen einer negativen Marktprämie ebenfalls zur Senkung der Offshore-Netzumlage genutzt werden, um die Wirtschaft weiter zu entlasten.

E. Anmerkungen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren

Die zahlreichen Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung sind wichtig und richtig, um die ambitionierten Ausbauziele zu erreichen. Fristen werden gesetzt bzw. verkürzt, es wird für die Errichtung auf zentral voruntersuchte Flächen die Planfeststellung gegen eine Plangenehmigung getauscht und das Repowering wird geregelt. Bei Letzterem könnte (wie bei § 16b BImSchG) nachgeschärft werden, auch bei den anderen Regelungen sollten noch Konkretisierungen erfolgen.

Öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit (§ 1 Absatz 3)

Der DIHK unterstützt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien künftig im überragenden öffentlichen Interesse liegen soll. Dadurch werden Abwägungsprozesse von Behörden und Gerichten etwa mit dem Naturschutz zu Gunsten der erneuerbaren Energien erleichtert. Gleichwohl ist dies aus Sicht der Wirtschaft nicht ausreichend, da die Rechtsanwendung weiterhin sehr heterogen bleiben wird.

Der Referentenentwurf enthält neben dem öffentlichen Interesse auch das Postulat, dass die Nutzung erneuerbarer Energien der öffentlichen Sicherheit dient. So richtig der Hinweis ist, dass erneuerbare Energien Wirtschaft und Gesellschaft im Hinblick auf den Ausstieg aus der Kernenergie und der Kohleverstromung ausreichend Strom zur Verfügung stellen müssen, stellt sich allerdings die Frage, welche praktische Konsequenz diese Vorgabe hat.

Streichung von Verfahrensschritten (§ 8)

Die Streichung bestimmter Verfahrensschritte, sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, ist aus Sicht des DIHK grundsätzlich sachgerecht. Der DIHK bittet aber um eine Präzisierung, was unter „keine wesentlichen Erkenntnisse“ verstanden wird. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung von dieser Regelung ausgenommen ist, stellt sich die Frage, welche Verfahrensschritte

darunterfallen könnten. Rechtssicherheit ist hier für eine tatsächliche Beschleunigung von großer Bedeutung für die Vorhabenträger.

Plangenehmigung statt Planfeststellung (§ 66 Abs.1 S.2)

Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen auf zentral voruntersuchten Flächen soll im Wege der Plangenehmigung erfolgen. Diese Regelung zur Verfahrensbeschleunigung ist positiv zu bewerten. Es sollte geprüft werden, ob diese Regelung auf andere Infrastrukturvorhaben ausgeweitet werden sollte, bei denen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Fristvorgabe für Stellungnahmen (§ 68 Abs.3)

Für die Abgabe der Stellungnahme soll eine Monatsfrist festgelegt werden. Diese Regelung zur Verfahrensbeschleunigung ist positiv zu bewerten. Voraussetzung sollte sein, dass die Nichtantwort als „kein Einwand“ gewertet wird, nachträgliche Einwände nicht mehr zulässig sind und die führende Behörde nicht verpflichtet ist, diese fachlichen Aspekte selbst rechtssicher fachlich prüfen zu müssen, bevor sie entscheidet. Zudem darf die kurze Frist nicht dazu führen, dass beteiligte Behörden grundsätzlich ablehnen, um der Zustimmung durch Fristüberschreitung zu begegnen.

Es sollte geprüft werden, inwieweit diese Regelung auch auf andere Infrastrukturvorhaben ausgeweitet werden kann.

Plangenehmigungen (§ 70)

Nach der neuen Regelung soll für die Errichtung nach § 66 Abs.1 S.2 und S. 3 eine Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden. Diese Regelung zur Verfahrensbeschleunigung ist positiv zu bewerten. Des Weiteren soll eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung nur erfolgen, wenn bei dem Vorhaben im Vergleich zur Vorunteruntersuchung und Eignungsfeststellung der Fläche nach § 12 Abs. 5 zusätzliche erheblich oder andere Auswirkungen auf die in § 69 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 genannten Belange hinzugekommen sind. Nach Abs. 3 soll die Erteilung der Plangenehmigung binnen 12 Monaten erfolgen. Auch hier sollte geprüft werden, ob diese Regelungen auf andere Infrastrukturvorhaben ausgeweitet werden kann.

Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 72)

Der DIHK unterstützt, dass eine UVP, die im Rahmen der Erstellung des Flächenentwicklungsplans oder der Voruntersuchung durchgeführten Strategischen Umweltprüfungen notwendig würde, bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit von Windenergieanlagen lediglich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränkt werden soll. Ein solches Vorgehen ist sachgerecht und dient der Verfahrensbeschleunigung. Wir regen allerdings eine Klarstellung, zumindest beispielhaft, in der Gesetzesbegründung an, was das genau heißt und was darunterfällt.

Repowering (§ 89)

Die Regelung zu Repowering von Windenergieanlagen auf See stellt eine wichtige Neuerung dar, wie es sie auch schon bei Windenergieanlagen an Land gibt. Maßnahmen, welche die Einbringung zusätzlicher Gründungsstrukturen erfordern, die zu einem weiteren Eingriff in den Meeresboden führen, sind hingegen nicht vom Repowering erfasst und unterliegen der vollständigen Überprüfung

durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Abs. 3 sieht zudem vor, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften von den Regelungen unberührt bleiben. Wir weisen bei diesen Punkten daraufhin, dass es sich um bereits vorgeprägte Standorte für Windenergieanlagen handelt und daher der Prüfungsumfang so gering wie möglich gehalten werden kann und sollte. Es sollte der Grundsatz gelten, Repowering so einfach wie möglich zu halten.

F. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

030/20308-2202

[Bolay.sebastian@dihk.de](mailto:bolay.sebastian@dihk.de)

Eva Weik

030/20308-2212

weik.eva@dihk.de